

ZH_OBERGERICHT SR200013 vom 11. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR200013

FR: ZH_OBERGERICHT SR200013 du 11 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SR200013 del 11 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

E. 3

Schriftliche Mitteilung an

- 3 - – den Gesuchsteller – die Staatsanwaltschaft See/Oberland sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz.

E. 4

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 11. August 2020 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Aardoom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.